

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Landkreis Nürnberger Land



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.03.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026
- 2 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung, sowie Grundriss- und Fassadenänderungen des Hotel- und Gaststättengebäudes Tektur, Hauptstraße 37, 90607 Rückersdorf, Fl.-Nrn.: 1, 3 und 4, Gemarkung Rückersdorf
- 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie die Errichtung eines Carports, Bergwiesenweg 19a, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 397/24 Gemarkung Rückersdorf
- 4 Umgang mit Aushub von gemeindlichen Baumaßnahmen - Einrichtung einer Zwischenlagerfläche
- 5 Umweltschonender Einsatz von Recyclingmaterial und betr. getrennte Ausschreibung von Bodenauskoferungen und Verdichtungen mit Füllmaterial - Antrag der Fraktion CSU
- 6 Informationen zum Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Anwesen Schloßgasse 18, 90607 Rückersdorf
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026
- 8 Sonstiges
- 8.1 Parksituation im Bereich der öffentlichen Straße "Zollweg"
- 8.2 Straßenreinigung im Ortsgebiet; Allgemein
- 8.3 Durchführung der Kommunalwahlen 2026; Wahlhelfer
- 8.4 Reinigung im Ortsbereich; Durchführung der gemeinsamen Reinigungsaktion "Rammadamma"
- 8.5 Durchführung der Kommunalwahlen 2026; Plakatwände
- 8.6 Straßenreinigung im Ortsgebiet; Nutzung der Kehrmaschine
- 8.7 Sperrung des öffentlichen Gehwegs am Buck

Erster Bürgermeister Johannes Ballas eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026
--------------	---

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf (§ 25 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026.

einstimmig beschlossen Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 2	Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung, sowie Grundriss- und Fassadenänderungen des Hotel- und Gaststättengebäudes Tektur, Hauptstraße 37, 90607 Rückersdorf, Fl.-Nrn.: 1, 3 und 4, Gemarkung Rückersdorf
--------------	--

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 26.09.2025, am 29.01.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird die Nutzungsänderung, sowie die Grundriss- und die Fassadenänderungen des Hotel- und Gaststättengebäudes als Tektur zum Baugenehmigung B-2028-362-2, Hauptstraße 37, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 1, 3 und 4 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Im Jahr 2018 wurde der erste Antrag, Brandschutzertüchtigung und Umbau des Hotels Wilder Mann, der Antragsteller an die Gemeinde Rückersdorf gerichtet. Mit Stellungnahme vom 23.05.2018 wurden die Antragsunterlagen mit dem gemeindlichen Einvernehmen (Voraussetzung war die Einhaltung der Stellplatzsatzung) an das für die Baugenehmigung zuständige Landratsamt Nürnberger Land, weitergegeben. Da diesbezüglich auch eine Neubetrachtung und Neuberechnung des Stellplatzbedarfes notwendig wurde und nicht alle notwendigen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden konnten, ist in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 07.06.2018 die Ablöse von 8 Stellplätzen beschlossen worden.

Zur Ablöse des Stellplatzbedarfes von 8 Stellplätzen wurde dann ein Antrag zur Absehung vom Stellplatzablösebetrag gestellt. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 26.07.2018 abgelehnt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 21.08.2018 wurden dann weitere Unterlagen zu den Fachbereichen Bautechnik und Immissionsschutz nachgefordert. Nach der Prüfung des Stellplatzbedarfes durch das Landratsamt Nürnberger Land und der in der Zwischenzeit neu erlassenen Stellplatzsatzung der Gemeinde Rückersdorf wären danach insgesamt 15 zusätzliche Stellplätze erforderlich gewesen. Mit Beschluss des Gemeinderates am 25.07.2019 wurde festgelegt, dass der Stellplatzbedarf nach der zum Zeitpunkt des Eingangs des Bauantrages geltenden Stellplatzsatzung berücksichtigt wird. Aufgrund dessen wurde der Bedarf an 15 weiteren Stellplätzen mittels Erlasses im Jahr 2019 genehmigt.

Zum 09.08.2019 wurde dann ein erneuter Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Hotel- und Gaststättengebäudes eingereicht. Diese Antragsunterlagen wurden mit gemeindlicher Stellungnahme vom 28.08.2019 mit dem gemeindlichen Einvernehmen an das für die Baugenehmigung zuständige Landratsamt Nürnberger Land gesendet.

Nach weiterer Prüfung der Unterlagen beim Landratsamt Nürnberger Land ergab sich dann, dass die bisher nachgewiesenen Stellplätze aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht alle zum Nachweis angerechnet werden können. Insgesamt entfielen aus der ursprünglichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.03.2026

Planung 6 Stellplätze, welche im Verhältnis 3 zu 3 (3 Ablösevertrag, 3 erlassen) mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 23.04.2020 abgelöst, bzw. erlassen wurden.

Mit Stellungnahme vom 15.07.2020 wurde dann noch das gemeindliche Einvernehmen zur Beantragung einer Werbeanlage am Anwesen erteilt und dem Landratsamt Nürnberger Land zur weiteren Prüfung und Genehmigung übergeben.

Mit E-Mail vom 04.03.2022 des Landratsamtes Nürnberger Land wurde uns zur Anfrage über den aktuellen Stand zum Bauvorhaben mitgeteilt, dass der Planer aufgefordert wurde, weitere Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens beim Landratsamt nachzureichen. Diese wurden am 26.07.2022 wurden über die Gemeinde Rückersdorf eingereicht.

Mit der aktuell beantragten Tektur sollen weitere Änderungen im Grundriss- und bei der Fassade genehmigt werden.

Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne rechtskräftigen Bebauungsplan. Aufgrund dessen richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rückersdorf ist das Gebiet als M für gemischte Bauflächen ausgewiesen. Aufgrund der in der Umgebung befindlichen gemischten Bebauung ist für das Gebiet das Mischgebiet MI heranzuziehen (§ 6 BauNVO).

In den eingereichten Planunterlagen ist ersichtlich, dass die nun beantragten Änderungen im Inneren des Gebäudes durchgeführt werden. Zusätzlich wird durch den Einbau von Fenstern die Fassade verändert. Weitere Änderungen sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben dürfte sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen. Durch die vorliegenden Änderungen wird weder das Ortsbild noch die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

Nachbarbeteiligung:

Aud den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Nachbarn beteiligt wurden.

Stellplätze:

SOLL: 28
GEPLANT: 29

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gaststätten 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche vorzusehen. Gemäß Stellplatzberechnung vom 26.01.2026 ist eine Gastfläche von 180 m² vorhanden. Demnach müssen 18 Stellplätze für das Restaurant nachgewiesen werden.

Für das Hotel sind nach § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen

sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) 1 Stellplatz je 6 Betten nachzuweisen. Laut den eingereichten Unterlagen sind 60 Betten vorhanden. Daher sind 10 Stellplätze für das Hotel erforderlich.

Insgesamt sind 28 Stellplätze nachzuweisen. In den Planunterlagen sind 29 Stellplätze dargestellt, wobei ein Stellplatz (Nr. 26) voraussichtlich nicht angerechnet werden kann, da dieser die Einfahrt in den Mitarbeiter Parkplatz 1 verhindert.

Es wird festgestellt, dass GR Weisel aufgrund persönlicher Beteiligung weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung mitwirken darf.

Das Gremium erfragt, welche Änderungen sich genau ergeben haben, da der Sitzungsvorlage keine Planunterlagen beigefügt waren.

Die Verwaltung gibt weiter, dass bei der eingereichten Änderung lediglich Verbesserungen im Bereich Brandschutz eingearbeitet wurden. Hierbei wurden Fenster und Türen gedreht bzw. geändert, um dem Brandschutz nachzukommen.

Die Parkplatzsituation ist von den Änderungen zum inneren Brandschutz nicht tangiert. Die weiteren Brandschutzplanungen werden nun über Fachplaner in Verbindung mit der Fachaufsicht abgearbeitet.

Auf die Nachfrage, ob ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt werden gibt die Verwaltung weiter, dass nach der Garagen- und Stellplatzverordnung die nachgewiesene Stellplatzanzahl ausreichend ist. Laut den Angaben sind 28 Stellplätze erforderlich und 29 werden nachgewiesen. Die Stellplätze wurden entsprechend den Nutzungen (Hotel und Gaststätte) aufgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf dem Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung, sowie die Grundriss- und die Fassadenänderungen des Hotel- und Gaststättengebäudes als Tektur zum Baugenehmigung B-2028-362-2, Hauptstraße 37, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 1, 3 und 4 Gemarkung Rückersdorf, zu erteilen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 3	Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie die Errichtung eines Carports, Bergwiesenweg 19a, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 397/24 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 12.11.2025, am 30.01.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird der Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie die Errichtung eines Carports, Bergwiesenweg 19a, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 397/24 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bergwiesen (zwischen Bergstraße - Heckacker, Bayernboden u. Strengenbergstraße)“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein reines Wohngebiet vorgesehen. Die Errichtung des beantragten Wohnhauses ist im reinen Wohngebiet nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) möglich.

Grund- und Geschossflächenzahl

Im Rahmen der Festsetzung der Grund- und Geschossflächenzahl wird im Bebauungsplan auf die Regelungen der Baunutzungsverordnung verwiesen.

Als Grundflächenzahl (GRZ) ist damit maximal 0,40 festgelegt. Für das Bauvorhaben liegt die Grundflächenzahl bei einer Grundstücksgröße von 945,00 m² und einer Grundfläche von 239,85 m² bei 0,25.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist mit 0,8 angegeben. In den Antragsunterlagen wird die GFZ bei einer Geschossfläche von 586,68 m² mit 0,62 angegeben.

Sowohl GRZ als auch GFZ sind eingehalten.

Vollgeschosse

Der Bebauungsplan lässt für das Baugrundstück Gebäude mit zwei Vollgeschossen (I +DG) zu.

Das Untergeschoss ist dabei nicht als Vollgeschoss anzusehen, da dessen Deckenoberkante im Mittel nicht mindestens 1,20 m höher liegt als die Geländeoberkante.

Das Erdgeschoss ist ebenso wie das Dachgeschoss als Vollgeschoss zu werten.

Der Spitzboden stellt kein Vollgeschoss dar, da er nicht auf 2/3 dessen Grundfläche eine Raumhöhe von mindestens 2,30 Metern aufweist. (Art. 2 Abs. 5 BayBO a. F. der im Rahmen des § 20 Abs. 1 BauNVO gemäß Art. 83 Abs. 6 BayBO i.d. F. der Bek. vom 14.08.2007).

Die Festsetzung über die Anzahl der Vollgeschosse ist eingehalten.

Baugrenze

Die vom Bebauungsplan festgelegte Baugrenze verläuft im 6 Metern Abstand, parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze.

Gemäß den eingereichten Bauplanunterlagen wird sich die Außenwand des Anbaus im Abstand von 3,09 m von der Grundstücksgrenze befinden. Die Baugrenze ist in den Planunterlagen nicht verzeichnet, allerdings kann aufgrund der Maße davon ausgegangen werden, dass diese überschritten wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bereits eine Befreiung über die Einhaltung der Baugrenze erteilt.

Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Durch den beantragten Neubau wird diese eingehalten.

Dachneigung

Im Bebauungsplan ist eine Dachneigung 48 – 52 ° festgesetzt. Das Hauptgebäude weist laut Plänen eine Dachneigung von 37 ° auf, es wurde allerdings bereits vor dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes errichtet. Der geplante Umbau / Anbau erhält ein Gründach mit einer Dachneigung von 0°. Er widerspricht somit dem Bebauungsplan, welcher beachtet werden müsste.

Von der Einhaltung der Dachneigungen wurden für Teilbereiche bereits Befreiungen erteilt.

Bauweise

Gebäude sind im dem hier vorliegenden Teilbereich des Bebauungsplanes als Einzelhaus zu errichten. Das Bauvorhaben hält die Festsetzung ein.

Abstandflächen

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsfächentiefe der Gemeinde Rückersdorf findet bei der Berechnung Beachtung.

Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsfächentiefe der Gemeinde Rückersdorf kann die Abstandfläche vor 2 Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge auf 0,5 H jedoch mindestens 3 m verkürzt werden, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. Nach Satz 1 der Abstandsfächensatzung beträgt die Abstandfläche im Gemeindegebiet 1H, mindestens jedoch 3 m.

Die nördliche und westliche Abstandfläche des Anbaus wurde im Rahmen der Regelungen auf 0,5 H verkürzt. Die Länge der Außenwände weniger als 16 m (12,24 m und 9,99 m) war. Für die übrigen Abstandflächen wurde 1H angesetzt. Allerdings wird hierbei die östliche Grundstücksgrenze minimal von der Abstandfläche überschritten. Demnach dürfte deswegen 1H nicht mehr gegeben sein, weshalb auch die Verkürzung nicht möglich ist.

Mit Abweichungsantrag vom 30.01.2026 wurde vom Antragssteller die Erteilung einer Abweichung von den in der Satzung über abweichende Maße der Abstandsfächentiefe geregelte Abstandfläche beantragt.

Der Antragssteller begründet dies wie folgt:

„1. Vorbemerkung

Der Bauherr möchte das bestehende Wohnhaus umbauen, sowie einen Baukörper im Norden neu errichten. Hierbei tritt jedoch der im Jahre 1980 errichtete Baukörper, genauer die Ostwand in Konflikt, mit den örtlichen Abstandflächenrecht

2. Sachverhalt

Das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 297/24, Gemarkung Rückersorf, wurde im Jahr 1980 rechtmäßig errichtet. Zum Zeitpunkt der Errichtung galt die Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1974 (GVBl. Nr. 22, S. 513 ff.), die am 01.10.1974 in Kraft getreten ist und bis zum 30.08.1982 Gültigkeit hatte.

Nach dem damals geltenden Abstandflächenrecht gemäß Art. 6 Satz 3 Nr. 1 BayBO a.F. galt:

„Die Abstandflächen müssen vor Wänden mindestens so tief sein wie die halbe Wandhöhe, bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss jedoch mindestens 3 m, mit zwei und mehr Vollgeschossen mindestens 4 m.“

Der bestehende Baukörper (2 Vollgeschosse) hält diese zum Errichtungszeitpunkt geltenden Abstandflächen vollständig ein und genießt damit formellen und materiellen Bestandsschutz.

3. Änderung der Rechtslage

Die Gemeinde hat im Jahr 2021 eine örtliche Satzung über die Abstandflächen erlassen. Nach dieser Satzung werden die Abstandflächen durch die bestehende Wand heute rechnerisch nicht mehr vollständig eingehalten. Die Abweichung betrifft eine Fläche von lediglich ca. 3,5 m² (vgl. beigefügte Zeichnung). Diese Unterschreitung resultiert ausschließlich aus der nachträglichen Änderung der Rechtslage, nicht aus einer baulichen Veränderung des Bestandsgebäudes.

4. Bestandsschutz und Unverhältnismäßigkeit

Die Anwendung der Satzung aus dem Jahr 2021 auf ein 41 Jahre zuvor rechtmäßig errichtetes Gebäude stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar. Der bestehende Baukörper war bei Errichtung vollständig rechtmäßig und hat sich seitdem nicht verändert. Ein Eingriff in den Bestandsschutz (Bereich Ostwand) ist weder städtebaulich noch bauordnungsrechtlich geboten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst nach der derzeit gültigen Bayerischen Bauordnung (BayBO, Stand 23. Dezember 2025) mit einem Abstandsflächenmaß von 0,4 H die bestehenden Abstandsflächen wieder vollständig eingehalten wären.

5. Neubauvorhaben

Der im Norden neu zu errichtende Gebäudeteil hält die Vorgaben der örtlichen Abstandsflächensatzung aus dem Jahr 2021 vollumfänglich ein. Gegenstand dieses Abweichungsantrags ist ausschließlich die bestehende Wand des Altbaus.

6. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend beantrage ich die Zulassung einer Abweichung von der örtlichen Abstandsflächensatzung für die bestehende Wand, da

der Bau rechtmäßig nach damaligem Recht errichtet wurde,
die Unterschreitung geringfügig ist (ca. 3,5 m²),
kein nachteiliger Einfluss auf Belichtung, Belüftung oder Brandschutz besteht,
der Neubau die aktuellen Vorgaben vollständig einhält und
selbst nach heutiger BayBO (0,4 H) keine Abstandsflächenverletzung vorläge.

Ich bitte daher um eine wohlwollende Prüfung und positive Entscheidung.“

Nachdem in der Vergangenheit für kleine Abstandsflächen bei bestehenden Gebäuden bereits das gemeindliche Einvernehmen zu Abweichungen von der Abstandsflächensatzung erteilt wurden, wäre dies in diesem Fall ebenso denkbar.

Stellplätze

SOLL: 2

GEPLANT: 3

Das Gebäude wird nach den eingereichten Unterlagen eine Wohnfläche von 277,10 m² und eine Wohneinheit haben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

Das vorliegende Bauvorhaben gibt an, dass sich eine Wohnung im Gebäude befindet. Somit sind 2 Stellplätze herzustellen. Der Antragssteller gibt an, dass 3 Stellplätze hergestellt werden. Einer befindet sich unter dem geplanten Carport. Zwei weitere Stellplätze können in den bestehenden Garagen nachgewiesen werden.

Somit sind alle erforderlichen Stellplätze nachgewiesen.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom 12.11.2025, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 02.12.2025,

für den Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie die Errichtung eines Carports, Bergwiesenweg 19a, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 397/24 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Abweichung von den Regelungen der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 18.01.2021 über die Einhaltung der Abstandsfläche für die östliche Außenwand (im Abweichungsantrag rot eingekreist) statt zu geben.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bergwiesen (zwischen Bergstraße - Heckacker, Bayernboden u. Strengenbergstraße)“ über die Einhaltung der im Bebauungsplan dargestellten nördlichen Baugrenze statt zu geben.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bergwiesen (zwischen Bergstraße - Heckacker, Bayernboden u. Strengenbergstraße)“ über die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 48 – 52 ° statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4	Umgang mit Aushub von gemeindlichen Baumaßnahmen - Einrichtung einer Zwischenlagerfläche
--------------	---

Im Rahmen der derzeit anstehenden Baumaßnahmen (Straßenbau Mohnwinkel und Bergstraße sowie Baumaßnahme Hochwasserschutz Rückersdorf) kann festgestellt werden, dass insbesondere der anfallende Erdaushub einen erheblichen Kostenpunkt darstellt.

Von Seiten der Bauverwaltung wird daher der Antrag auf gesonderte Erdentsorgung für den Aushub bei den Baumaßnahmen der Gemeinde Rückersdorf befürwortet.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet derzeit in der Praxis allerdings die Zwischenlagerung des Aushubes. Diese ist notwendig, da vor einer Entsorgung eine Probenentnahme und Schadstoffuntersuchung durchzuführen ist. Nur mit einem ausführlichen Gutachten zu möglichen Belastungen ist eine kostengünstige Entsorgung gewährleistet. Eine korrekte Entsorgung ohne entsprechende Begutachtung ist nicht möglich.

Für die Zwischenlagerung sind größere Flächen notwendig. Eine Anfahrmöglichkeit mit Lastkraftwagen muss unbedingt gegeben sein. Zusätzlich muss auch eine dauerhafte Genehmigung für die Lagerung des Aushubs vorliegen.

Für die Baustelle Mohnwinkel wird beispielsweise eine angepachtete Fläche, welche bereits für die Baustelle an der Rannaleitung in Behringersdorf genutzt wurde, verwendet. Diese befindet sich hinter der zwischen Behringersdorf und Rückersdorf gelegenen Scheune. Allerdings nahm der Genehmigungsprozess trotz der bereits bestehenden Nutzung dieser Fläche als Lagerfläche einen erheblichen Verwaltungsaufwand und rund ein dreiviertel Jahr Zeit in Anspruch. Die Genehmigung konnte schlussendlich nur befristet bis zum Ende der Baumaßnahmen im Mohnwinkel erteilt werden.

Die Gemeinde Rückersdorf ist mangels einer geeigneten Fläche derzeit zwingend darauf angewiesen, dass der Aushub bei allen kleineren Baumaßnahmen sofort durch die beauftragten Bauunternehmen entsorgt wird.

Aufgrund dieser Erfahrungen und dem Wegfall der kleinen Lagerfläche in der Schlossgasse, wäre es für die Zukunft wichtig eine entsprechende Fläche als genehmigten Lagerplatz für Aushub langfristig vorzuhalten. Diese stünde dann auch für alle kleineren Baumaßnahmen zur Verfügung. Eine Beprobung und anschließende Entsorgung könnte dann gesammelt und

somit kostengünstiger erfolgen. Je nach Ergebnis der Beprobung wäre möglicherweise im Einzelfall auch ein Wiedereinbau denkbar.

Das Gremium erfragt, ob sich eine mögliche Fläche in Rückersdorf befindet und ob bereits ein entsprechendes Grundstück seitens der Verwaltung ins Auge gefasst wurde.

Die Verwaltung gibt weiter, dass sich bereits aus Kostengründen ein Grundstück im Ortsgebiet von Rückersdorf anbietet. Aufgrund der bestehenden Schutzgebiete werden jedoch nur wenige Flächen in Betracht kommen. Sobald der Gemeinderat seine grundsätzliche Zustimmung erteilt hat, wird die Verwaltung eine Zusammenstellung möglicher Flächen erarbeiten und die Genehmigungsfähigkeit prüfen.

Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass derzeit Flächen angemietet werden. Flächen im Ortsgebiet sind erkennbar, weitere Gespräche dazu jedoch noch nicht geführt worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Zwischenlagerplatz für den anfallenden Erdaushub von den gemeindlichen Baumaßnahmen vorzuhalten. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Beantragung aller erforderlichen Genehmigungen und die Einrichtung einer entsprechenden Fläche beauftragt.

einstimmig beschlossen Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5	Umweltschonender Einsatz von Recyclingmaterial und betr. getrennte Ausschreibung von Bodenauskofferungen und Verdichtungen mit Füllmaterial - Antrag der Fraktion CSU
--------------	--

Mit Schreiben vom 16.02.2026, eingegangen per E-Mail am 17.02.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf, beantragt die Fraktion CSU den umweltschonenden Einsatz von Recyclingmaterial und betr. getrennte Ausschreibung von Bodenauskofferungen und Verdichtungen mit Füllmaterial.

Die Fraktion CSU beantragt, dass der Gemeinderat folgendes beschließen möge:

- (1) im Rahmen etwaiger eigener Baumaßnahmen und Ausschreibungen solcher künftig
 - a. die vorrangige Benutzung von Recyclingmaterial anstelle von Materialbeton vorgibt, soweit keine zwingenden technischen Hinderungsgründe entgegenstehen
 - b. diese Benutzung in Ausschreibungen auch den Planern vorgibt

und

- (2) Auskofferungsarbeiten / Erdentsorgungs-/ Wiederverfüllungsarbeiten – soweit zulässig – getrennt von den anderen Arbeiten und als Eventualpositionen bereits etwaige Entsorgungsmehrkosten für die Grenzwerte überschreitendes Aushubmaterial ausschreibt.

Die weiteren Ausführungen entnehmen Sie bitte dem der Sitzungsladung beigefügten Antrag.

Zur Klarstellung geben die Antragssteller weiter, dass es unter Ziffer 1a Mineralbeton heißen muss und nicht Materialbeton. Hierbei handelt es sich um einen Tippfehler.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Verwendung von Recyclingmaterial oftmals günstiger und mittlerweile gleichwertig ist. Innerhalb von Planungen wird jedoch immer noch gerne auf die Verwendung von Mineralbeton abgestellt. Der Wunsch besteht, dass die Gemeinde Rückersdorf künftig darauf ein besonderes Augenmerk legt und bei Ausschreibungen explizit auf die Verwendung von Recyclingmaterial hinwirkt bzw. bei eigener Umsetzung darauf achtet.

Zusätzlich führen die Antragssteller aus, dass der Antrag nicht als zwingende Maßgabe zu verstehen ist. Sollten technische Vorgaben die Verwendung von Recyclingmaterial verhindern oder aus technischer Sicht die Einbringung eines solchen Materials nicht zielführend sein, soll kein Zwang bestehen, recyceltes Material einzubringen.

Grundsätzlich sollten die Erdarbeiten getrennt von den eigentlichen Leistungen ausgeschrieben werden, um einen Effekt zu erzielen. Ist dies im Rahmen der Bauabwicklung nicht wirtschaftlich umsetzbar, kann darauf verzichtet werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird deutlicher Zuspruch zum Antrag erkennbar. Daraufhin wird erfragt, ob auch andere Bauteile, etc. durch Recyclingmaterial ersetzt werden könnten. Hierzu gibt ein Mitglied des Gemeinderates weiter, dass andere Bauteile derzeit noch nicht sinnvoll ersetzt werden können.

Der Erste Bürgermeister gibt weiter, dass im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der Diskussion der zweite Unterpunkt mit folgendem Wortlaut zu ergänzen ist: „soweit zulässig und keine anderen Hinderungsgründe entgegenstehen“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ...

- (3) im Rahmen etwaiger eigener Baumaßnahmen und Ausschreibungen solcher künftig
 - a. die vorrangige Benutzung von Recyclingmaterial anstelle von Mineralbeton vorzugeben, soweit keine zwingenden technischen Hinderungsgründe entgegenstehen
 - b. diese Benutzung in Ausschreibungen auch den Planern vorzugeben

und

- (4) Auskofferungsarbeiten / Erdentsorgungs-/ Wiederverfüllungsarbeiten – soweit zulässig und keine anderen Hinderungsgründe entgegenstehen– getrennt von den anderen Arbeiten und als Eventualpositionen bereits etwaige Entsorgungsmehrkosten für die Grenzwerte überschreitendes Aushubmaterial auszuschreiben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6	Informationen zum Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Anwesen Schloßgasse 18, 90607 Rückersdorf
--------------	---

Der Vorsitzende gibt weiter, dass bereits im Zuge der letzten Sitzung des Gemeinderates im nichtöffentlichen Teil über die Sachlage informiert worden ist. Am Tag nach der Sitzung waren die Informationen dann auch auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. In der Zwischenzeit wurde auch ein Bericht im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Am 12.03.2026 fand dann ein Treffen mit allen Trägern in Rückersdorf sowie den Vertretern der Elternbeiräte statt, wobei auch über die Sachlage informiert worden ist.

Die Förderzusage mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kam von Seiten der Regierung in der Mitte des Jahres 2025. Ab Sommer 2026 muss für die Kinder der ersten Klassen ein Hort- bzw. Nachmittagsbetreuungsangebot vorgehalten werden. Ab 2029 besteht der Rechtsanspruch dann für alle Grundschulklassen. Haben alle Kinder im Grundschulalter dann einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz wird das derzeitige Platzangebot nicht mehr ausreichen. Dementsprechend wurde die Entscheidung zu einem Neubau getroffen.

Mitte 2025 starteten dann die Ausschreibungen für die Errichtung eines Neubaus. Insgesamt wurden daraufhin 23 Unternehmen in Augenschein genommen und bewertet.

Für die Durchführung der Ausschreibung und den Verlauf der Vergabe bedient sich die Gemeinde Rückersdorf eines Fachplanungsbüros, welches bereits umfassende Erfahrung in diesem Bereich vorweisen kann.

Nach der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs im Rahmen der Ausschreibung wurden 4 Unternehmen für die nächste Runde ausgewählt, die das Interesse am Projekt darlegten und die Fähigkeiten nachweisen konnten, einen solchen Neubau zu stemmen.

Vor dem Teilnahmewettbewerb waren für jeden Bewerber die Grundlagen klar erkennbar. Der Umfang, die zeitlichen Gegebenheiten sowie die Geländestruktur wurden dann im zweiten Schritt für die ausgewählten Unternehmen weiter konkretisiert.

Zum Ende der Angebotsfrist erhielten wir dann jedoch so gut wie keine Angebote. Die Angebote, die bei uns eingegangen sind, wiesen Gesamtkosten aus, die mit über 40 % der geschätzten Gesamtkosten unwirtschaftlich waren.

In Rücksprache mit dem beauftragten Fachplanungsbüro wurde dann die Ausschreibung aufgrund Unwirtschaftlichkeit aufgehoben.

In Zusammenarbeit mit dem Fachplanungsbüro wurde die Ausschreibung in kleineren Bereichen angepasst. Größer war die Anpassung im Bereich der Zeitschiene für die Umsetzung der Maßnahme. Grundsätzlich bestand der Gedanke, den vorgelagerten Teilnahmewettbewerb gänzlich zu streichen, wovon auf Anraten des Fachplaners abgesehen wurde.

Nach Fertigstellung der angepassten Ausschreibungsunterlagen wurden dann die Unternehmen über eine erneute Veröffentlichung informiert. Nun wird nach erfolgtem Teilnahmewettbewerb wieder ein Angebot von fähigen und interessierten Firmen eingeholt.

Am 29.04.2026 endet das Verhandlungsverfahren. Ab 30.04.2026 wird dann das Leistungsverzeichnis ausgegeben und die finale Angebotseinholung gestartet.

Anfang Juli sollten dann die entsprechenden Angebote eingegangen sein, sodass in der Sitzung des Gemeinderates im Juli darüber entschieden werden kann.

Vorteil durch die neue Ausschreibung ist die verlängerte Zeitspanne zur Angebotsabgabe und dem Verhandlungsverfahren. Weiterhin wurde die Umsetzung der Maßnahme mit 1 Jahr deutlich erhöht.

Mit der Fachaufsicht am Landratsamt Nürnberger Land wurde die Sachlage bereits besprochen und die notwendigen Schritte für eine Verlängerung des bestehenden Platzangebots bis zur Fertigstellung des Neubaus in die Wege geleitet. Aufgrund des Rückgangs der Kinderzahlen wird von der Verwaltung auch kein Problem in einer weiteren Verlängerung der bestehenden Lösungen gesehen.

Auf die Nachfrage aus dem Gremium, ob man sich mit dem Teilnahmewettbewerb nicht selbst zu stark beschränken würde, gibt der Vorsitzende weiter, dass es in der Entscheidung der Gemeinde liegt, wie viele Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Eine Beschränkung auf 4 Unternehmen ist nicht zwingend notwendig. Eine Erweiterung auf z.B. 10 Unternehmen wäre durchaus realisierbar.

Im Vorgriff zur Ausschreibung wurden seitens der Verwaltung auch bereits mehrere Bauten von Unternehmen besichtigt bzw. um Vorstellung der Unternehmen gebeten.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird angefragt, ob die Frist dann wieder bis zum nächsten Schuljahresbeginn gelegt wurde.

Der Erste Bürgermeister gibt weiter, dass dies so vorgenommen worden ist. Eine weitere Verlängerung z.B. bis zum Jahreswechsel gibt aus Sicht der Verwaltung keine merkliche Verbesserung zu den Angebotsabgaben.

TOP 7	Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026
--------------	--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gründe für die Geheimhaltung bei folgenden Tagesordnungspunkten aus der Sitzung vom 05.02.2026 weggefallen sind:

TOP N6 – Anschaffung eines Traktors (Bulldog) für den gemeindlichen Bauhof

Der Gemeinderat beschloss, die Firma KVN vorm Sperber aus Fürth mit der Beschaffung eines neuen Traktors (Bulldogs) für den gemeindlichen Bauhof inkl. Sonderausstattung zu einer Angebotssumme in Höhe von 50.277,02 EUR brutto zu beauftragen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den defekten Traktor (Bulldog) zu einem Ankaufswert in Höhe von 4.249,60 EUR netto an die Firma KVN vorm. Sperber aus Fürth zu veräußern.

TOP 8 Sonstiges

TOP 8.1 Parksituation im Bereich der öffentlichen Straße "Zollweg"

Ein Mitglied des Gemeinderates gibt weiter, dass sich die Parksituation im Bereich Zollweg immer weiter zuspitzt und sieht die bestehende Firma an der Hauptstraße, Ecke Zollweg als ausschlaggebend dafür.

Der Vorsitzende gibt weiter, dass die angespannte Parksituation im Bereich Zollweg bekannt ist, jedoch nicht ursächlich auf die angesprochene Firma zurückzuführen ist. Die angesprochene Firma hat an einem Tag der Woche ein verstärktes Aufkommen von parkenden Fahrzeugen. Im Dialog wurde jedoch bereits dafür gesorgt, dass die ankommenden Fahrzeuge auf umliegende Parkflächen ausweichen.

Er ergänzt dabei, dass im Rahmen der StVO im Bereich des Zollwegs ein absolutes Parkverbot besteht und die angespannte Situation vielmehr durch die dortigen Anwohner verursacht wird.

TOP 8.2 Straßenreinigung im Ortsgebiet; Allgemein

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Sauberkeit im Ort gelobt und die durch den Bauhof vorgenommene Straßenreinigung.

TOP 8.3 Durchführung der Kommunalwahlen 2026; Wahlhelfer

Ein Mitglied des Gemeinderates lobt und dankt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die sich im Rahmen der Kommunalwahlen 2026 hierfür umfassend eingesetzt haben.

TOP 8.4 Reinigung im Ortsbereich; Durchführung der gemeinsamen Reinigungsaktion "Rammadamma"

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, ob die Gemeinde Rückersdorf wieder eine Säuberungsaktion, das sogenannte „Rammadamma“, veranstaltet.

Der Erste Bürgermeister gibt weiter, dass dies bisher übersehen wurde, jedoch unbedingt wieder organisiert werden sollte. Er schlägt vor, für die Säuberungsaktion den 18.04. ab 10:00 Uhr am Bauhof Rückersdorf vorzusehen. Der Termin wird auch über das kommende Mitteilungsblatt veröffentlicht.

TOP 8.5 Durchführung der Kommunalwahlen 2026; Plakatwände

Aus der Mitte des Gemeinderates wird das schnelle Handeln des gemeindlichen Bauhofes zum Rückbau der Plakattafeln nach den Kommunalwahlen 2026 gelobt.

TOP 8.6 Straßenreinigung im Ortsgebiet; Nutzung der Kehrmaschine

Ein Mitglied des Gemeinderates regt an, die Reinigungszeiten mit Ortsangaben der Kehrmaschine im Vorgriff zu veröffentlichen um den Anwohnern die Möglichkeit zu geben, den Straßenraum für die Reinigung freizuhalten.

Der Vorsitzende gibt weiter, dass dies leider aufgrund der Struktur der Reinigungsarbeiten nicht möglich ist. Die Kehrmaschine wird nicht zu festen Zeiten an festen Orten eingesetzt. Vielmehr teilt der Bauhofleiter je nach Arbeitsanfall und dringenden Einsätzen, gezielt nach anfallenden Reinigungsprioritäten die Kehrmaschinenzeiten und Kehrorte kurzfristig ein. Eine verlässliche Vorplanung ist dementsprechend nicht möglich.

TOP 8.7 Sperrung des öffentlichen Gehwegs am Buck

Aus der Mitte des Gemeinderates wird sich erkundigt, ab wann die Sperrung des Fußweges am Ende der Straße „Am Buck“ aufgehoben wird.

Der Erste Bürgermeister gibt einen kurzen Abriss zum Sachverhalt und erklärt, dass der gemeindliche Bauhof derzeit mit Hochdruck daran arbeitet, die Verkehrssicherheit wiederherzustellen. Nachdem die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden konnte, kann auch eine Öffnung des Fußweges wieder erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Öffnungen bereits in der KW 12 erfolgt.

Im Rahmen des Sachverhaltes ist nun auch mit der Forstverwaltung die zukünftige Verkehrssicherungspflicht und die Einstufung des Fußweges zu klären.

Weitere Arbeiten in diesem Bereich wurden von Seiten der katholischen Kirche vergeben, welche bereits abgeschlossen sein sollten.

Baumschneidearbeiten im Bereich der alten Pfarrwohnung, in welchem derzeit eine Kindertageseinrichtung untergebracht ist, stehen noch aus. Aus Sicht des Forstes können derzeit aufgrund der Bodenbeschaffenheiten keine Arbeiten durchgeführt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister

Maximilian Laschinger
Schriftführer